

## Stellungnahme des Instituts für Kartellrecht (Professoren Kersting, Meyer-Lindemann, Podszun)

### zum Entwurf des Leitfadens „Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben (§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG)“ des Bundeskartellamts und der Bundeswettbewerbsbehörde vom 14.5.2018

Am Institut für Kartellrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf forschen – in enger Verzahnung mit der Düsseldorfer Kartellrechtspraxis – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Themen des deutschen, europäischen und internationalen Kartellrechts. Die Beteiligung an der Fortentwicklung des Kartellrechts aus wissenschaftlicher Perspektive sieht das Institut als eine Kernaufgabe an. So haben wir die 9. GWB-Novelle durch die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,<sup>1</sup> die Herausgabe einer Kommentierung zur Novelle<sup>2</sup> und fortlaufend im Blog des Instituts<sup>3</sup> begleitet.

Diese Stellungnahme wurde von Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale), Prof. Dr. Hans Jürgen Meyer-Lindemann, M.C.J. (NYU) und Prof. Dr. Rupprecht Podszun verfasst.

<sup>1</sup> Stellungnahme von Prof. Dr. Rupprecht Podszun als Sachverständigem im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags, Ausschussdrucksache 18(9)1092, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/489168/effffe1ad50da2f28f43442b2d8be7c1/podszun-data.pdf>; Kersting/Preuß, Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie (2014/104/EU) – Ein Gesetzgebungsvorschlag aus der Wissenschaft (2015); Kersting/Preuß, WuW-Onlinebeitrag vom 15.8.2016 WuW 1211285, L 1 ff. [Druckfassung WuW 2016, 394].

<sup>2</sup> Kersting/Podszun (Hg.), Die 9. GWB-Novelle, 2017; siehe darin insbesondere zu § 35 Abs. 1a GWB den Beitrag von Meyer-Lindemann (Kapitel 12, S. 309 ff.).

<sup>3</sup> Siehe [www.d-kart.de](http://www.d-kart.de).

#### Direktoren

Prof. Dr. Christian Kersting  
Prof. Dr. Rupprecht Podszun  
Prof. Dr. Peter Meier-Beck  
Prof. Dr. H. J. Meyer-Lindemann  
Prof. Dr. Lutz Strohn

Telefon +49 211 81 11660

Telefax +49 211 81 11645

IKartR@hhu.de

Juridicum II

Düsseldorf, 7. Juni 2018

#### Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Gebäude 24.81  
Ebene U1 Raum 44

[www.ikart.de](http://www.ikart.de)

[www.d-kart.de](http://www.d-kart.de)

[www.jura.hhu.de](http://www.jura.hhu.de)

## **I. Ziel der Aufgreifschwellen**

Ziel der Aufgreifschwelle der Fusionskontrolle ist es, die wettbewerblich relevanten Fälle zu filtern und der Zusammenschlusskontrolle zu unterwerfen, ohne behördliche und unternehmerische Ressourcen auf völlig unproblematische Fallkonstellationen zu verschwenden. Die wettbewerbliche Relevanz eines Zusammenschlussvorhabens misst sich an der Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit, ökonomischen Auswirkungen und am Bezug zum Inland.

Aufgreifschwelle müssen klar und verständlich sein. Sie sollen leicht zu handhaben sein, um den Unternehmen Unsicherheit in der Frage zu ersparen, ob ein Zusammenschluss überhaupt anmeldepflichtig ist.<sup>4</sup> Angesichts des Ziels, rasch Klarheit zu erreichen und aufwändige Prüfungen im Vorfeld von Zusammenschlüssen zu vermeiden, scheint der Leitfaden mit seinen 114 Randnummern stellenweise sehr komplex und detailreich.

Eine rein vorsorgliche Anmeldung kann immer nur eine zweitbeste Lösung sein – eine solche Anmeldung verursacht Kosten und Zeitverlust für Unternehmen, obwohl unklar ist, ob eine Pflicht überhaupt gegeben ist. Ein Leitfaden sollte daher gezielt „safe harbours“ für Unternehmen schaffen.

Die folgende Würdigung des Leitfadens erfolgt vor diesem Telos: Zum einen soll die Zusammenschlusskontrolle Konzentrationen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung transparent machen und einer Kontrolle unterwerfen. Zum anderen sind Aufgreifkriterien so zu handhaben, dass den Parteien eine rasche und rechtssichere Einschätzung der Anmeldepflicht möglich ist.

## **II. Im Einzelnen**

Ziff. 11:

Der Begriff des Vermögensgegenstands soll die Übertragung von Stimmrechten einschließen.

Eine isolierte Übertragung von Stimmrechten ist gesellschaftsrechtlich nicht vorgesehen (Abspaltungsverbot). Hier müsste evtl. eine Klarstellung erfolgen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Meyer-Lindemann in: Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, 2017, Kap. 12 Rn. 1; Podszun, WuW 2010, 1128 ff.; OECD, Local nexus and jurisdictional thresholds in merger control, 2016, DAF/COMP/WP3(2016)4, S. 5 f.

Ziff. 13:

Die Ziffer behandelt die Zusammenfassung mehrerer Erwerbsvorgänge zu einer „übergreifenden Erwerbsentscheidung“, sodass von einem „einheitlichen Zusammenschluss“ auszugehen ist.

Die Ausführungen scheinen zu weitgehend. Abzustellen ist auf den Kontrollerwerb, nicht auf einen „engen sachlichen und zeitlichen Konnex“. Eine Gesamtzurechnung kann nur vorgenommen werden, wenn die Erwerbsvorgänge unter § 38 Abs. 5 Satz 3 GWB fallen oder durch eine Bedingung miteinander verbunden sind. Dies ist im europäischen Fusionskontrollrecht (das für den Begriff des Kontrollerwerbs laut Gesetzesbegründung zu berücksichtigen ist)<sup>5</sup> ausdrücklich so festgelegt.<sup>6</sup> Eine Ausdehnung darüber hinaus unter Verweis auf den Gesetzeszweck erscheint uns zu weitgehend.

Das Beispiel Ib in Ziff. 13 scheint ebenfalls zu weitgehend. Die rein zeitliche Koinzidenz sollte nicht dazu führen, dass der Verkauf ggf. blockiert wird. Eine Prüfung sollte nur dann stattfinden, wenn gerade der Erwerb von bestimmten Anteilen zur Kontrolle führt, also beim Beispiel im Fall des zweiten Erwerbs. Wenn hinsichtlich dieses zweiten Erwerbs jedoch die Transaktionsschwelle nicht überschritten wird, kann auch nicht weiter geprüft werden.<sup>7</sup>

Ziff. 14:

Der Entwurf geht davon aus, dass auch immaterielle Vermögenswerte (Lizenzen, Nutzungsrechte, Firmen- und Markenrechte) in die Berechnung bzw. Bewertung der Gegenleistung eingehen müssen.

Dies wirft erhebliche Berechnungsschwierigkeiten auf. Solche immateriellen Vermögenswerte sollten nur dann Bestandteil der Berechnung sein, wenn sie eindeutig bewertbar sind.

Es sollte zudem kargestellt werden (ggf. auch in Ziff. 49), dass klassische Patent-, Technologie- oder Datenpools nicht als Zusammenschlüsse gewertet werden. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass die Aufgreifschwelle in § 35 Abs. 1a GWB ansonsten in diese Richtung interpretiert wird.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> BT-Drucks. 13/9720, S. 57.

<sup>6</sup> EU-Fusionskontrollverordnung VO (EG) 139/2004, Erwägungsgrund 20; KOM, Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäß der VO (EG) Nr. 139/2004, (2009/C 43/09), Rz. 36 ff. unter Hinweis auf die Entscheidung EuG, 23.3.2006, Rs. T-282/02, ECLI:EU:T:2006:64 – *Cementbouw*.

<sup>7</sup> Vgl. KOM, Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäß der VO (EG) Nr. 139/2004, (2009/C 43/09), Rz.44.

<sup>8</sup> Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 68, BT-Drucks. 18/5080, S. 147, Rn. 455.

Ziff. 18-33:

In den Ziff. 18-33 wird ausführlich dargelegt, wie der Transaktionswert zu berechnen ist und wie diese Berechnung zu dokumentieren ist.

Den Parteien wird hier ein erheblicher Aufwand abverlangt. Dies ist einerseits verständlich, um dem Amt angesichts einer komplexen Materie eine möglichst zutreffende Bewertung zu ermöglichen. Denkbar ist auch, dass dies die Beteiligten bereits im Vorfeld dazu anhält, sich der Bewertungsgrundlagen zu vergewissern, was im Interesse einer guten Entscheidungsfindung sein könnte. Andererseits könnte man den Aufwand für die Parteien auch als unverhältnismäßig und einer realen Verhandlungssituation nicht entsprechend ansehen.

Ausgehend von der Grundidee der Aufgreifschwelle – rasche Entscheidung über die Anmeldepflicht – plädieren wir daher für eine Vereinfachung. Vermieden werden sollte auch, dass das Verhältnis der Parteien durch gegenseitige Offenlegung ihrer Überlegungen in den Verhandlungen belastet wird. Zu einer solchen Belastung könnte es etwa kommen, wenn sich herausstellt, dass Käufer und Verkäufer ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Produktionsanlage intern unterschiedlich bewertet haben. Einschätzung und Offenlegung könnten darüber hinaus zu einem wettbewerbsrechtlich problematischen Informationsaustausch führen.

Im Interesse einer Vereinfachung sollte daher überlegt werden, zunächst nur die Vorlage des Kaufvertrags zu verlangen. Soweit sich daraus für die Kartellbehörde Zweifel ergeben, lassen sich diese dann genauer überprüfen.

Ziff. 46:

In Ziff. 46 ist vorgesehen, dass „im Falle einer Überprüfung“ die Anmelder den Nachweis zu erbringen haben, dass der Schwellenwert nicht überschritten wurde.

Diese einseitige Zuweisung der Beweislast „im Falle einer Überprüfung“ ist eine zu weitgehende Abweichung vom Untersuchungsgrundsatz:<sup>9</sup> Das Bundeskartellamt hat den Nachweis zu führen. Eine schlichte „Überprüfung“ kann nicht zur Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führen.

Insofern scheint Ziff. 46 auch in sich nicht stimmig: Eine Richtigkeitsvermutung kann nicht schon dadurch entfallen, dass eine Überprüfung vorgenommen wird. Es wäre dann keine Vermutung. Die Richtigkeitsvermutung hätte dann nur einseitig den Zweck, eine Entscheidung des Bundeskartellamts, auf eine eigene Überprüfung zu verzichten, zu rechtfertigen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Quellmalz in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 3. Aufl. 2016, § 57 GWB Rn. 1.

Ziff. 47:

Die in Ziff. 47 vorgesehene Offenlegung des Werts und seiner Berechnung gegenüber den Kartellbehörden entspricht § 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB.

Die Anwendungspraxis hierzu sollte mit Blick auf Geschäftsgeheimnisse und den Grundsatz der Datensparsamkeit jedoch sehr großzügig gehandhabt werden. Unternehmen haben hinsichtlich des Kaufpreises bei einer Transaktion häufig ein starkes Geheimhaltungsbedürfnis.<sup>10</sup> Die Veröffentlichung der Anmeldung durch das Bundeskartellamt in seiner Liste der laufenden Fusionskontrollverfahren signalisiert dem Markt, dass der Erwerber über 400 Mio. Euro gezahlt hat. Werden in den Kartellamtsakten Kaufpreis und Grundlagen der Wertberechnung ausführlich dokumentiert, erhöht dies nur die Anforderungen an Schwärzungen bei Auskunftsansprüchen gegen das Amt, ohne dass für die wettbewerbliche Prüfung ein großer Mehrwert erzielt werden kann.

Wenn die Parteien der Auffassung sind, dass eine Anmeldung erforderlich ist, sollte diese Feststellung den Kartellbehörden in aller Regel genügen. Die Gefahr einer Beanspruchung der Kartellbehörde in Fällen, in denen dies nicht geboten ist, scheint inexistent. Folglich sollten die Anforderungen in Ziff. 47 erheblich reduziert werden.

Ziff. 53-54:

In Ziff. 53-54 erfolgen allgemeine Ausführungen zu Sinn und Zweck der Aufgreifschwellen.

Diese Ausführungen erscheinen an dieser Stelle entbehrlich. Es sollte daher überlegt werden, sie zu streichen.

Ziff. 61-103:

In Abschnitt D des Entwurfs des Leitfadens werden Ausführungen zu den erheblichen Inlandsauswirkungen (§ 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB) gemacht.

Hier handelt es sich um eine entscheidende Weichenstellung, bei der das Bundeskartellamt einigen Auslegungsspielraum hat. Gerade dieses Kriterium sollte – auch mit Blick auf die internationale Rücksichtnahme – nicht extensiv ausgelegt werden. Vielmehr sollte die Chance genutzt werden, für unproblematische Fälle einen „safe harbour“ zu schaffen.<sup>11</sup> Gerade das Merkmal der erheblichen Inlandsauswir-

---

<sup>10</sup> Kritisch daher Podszun/Schwalbe, NZKart 2017, 98, 104.

<sup>11</sup> Vgl. Meyer-Lindemann in: Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, 2017, Kap. 12 Rn. 43 ff. Siehe schon Podszun/Franz/Marx, Stellungnahme zum Merkblatt Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle des Bundeskartellamts, 2014, abrufbar unter <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Stellungnahmen/Stell>

kungen könnte sonst zu ausgiebigen, aufwändigen Prüfungen führen, die für die Bestimmung der Anmeldepflicht gerade nicht gewollt sind. Zusammenschlüsse sollten schwerpunktmäßig dort geprüft werden, wo die wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Angesichts der inzwischen weltweit existierenden Fusionskontrollregime bestehen international kaum mehr Lücken, auch wenn Standards noch voneinander abweichen mögen.

Gerade für internationale Gemeinschaftsunternehmen mit deutscher Beteiligung besteht die Gefahr, dass § 35 Abs. 1a GWB thematisiert wird, obwohl die Auswirkungen in Deutschland marginal sind. Beispielhaft sei der Einstieg eines deutschen Unternehmens mit einem indischen Investor bei einem Zielunternehmen in Malaysia genannt, das in geringem Umfang auch nach Deutschland liefert und starke Forschung leistet. Sollte ein solcher Fall tatsächlich in Deutschland geprüft werden, wenn das deutsche Unternehmen und der indische Investor gemeinsame Kontrolle durch Vetorechte erwerben und gemeinsam mehr als 400 Mio. Euro investieren?

Die eigentlichen wettbewerblichen Gefahren in anderen GU-Fällen können ggf. auch über § 1 GWB/Art. 101 AEUV erfasst werden, so dass hier großzügiger auf eine Fusionskontrolle verzichtet werden könnte. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

Ziff. 71, 73, 76:

In Ziff. 71, 73, 76 werden Ausführungen zur Erheblichkeit der Inlandstätigkeit bei Forschung und Entwicklung gemacht.

Diese Ausführungen könnten an einzelnen Stellen nachgeschärft werden.

Erstens scheint es angesichts der Anknüpfung ans Auswirkungsprinzip fraglich, ob primär der Ort der F&E-Tätigkeit entscheidend sein kann. Vielmehr müsste stärker auf den Marktbezug abgestellt werden.

Zweitens fehlt ein Hinweis auf den Prognosezeitraum der Fusionskontrolle, der zeitlich das Feld abstecken könnte, welche Marktwirkungen überhaupt zu berücksichtigen sind. Es scheint fragwürdig, wenn der Eindruck erweckt wird, dass die Forschung an Produkten, deren Marktreife erst in sechs Jahren erreicht wird, bereits auf Basis der Transaktionswertschwelle Teil der Fusionskontrolle sein sollte.<sup>12</sup>

Als Kriterium könnte insofern einfacher formuliert werden: Erfasst werden Entwicklungstätigkeiten, wenn damit zu rechnen ist, dass im

---

ungnahme%20-%20Konsultation\_Leitfaden\_Marktbeherrschung\_Rupprecht\_Podszun\_2014.html.

<sup>12</sup> Allerdings ist anzuerkennen, dass die Innovationsaktivitäten in der neueren Kommissionspraxis (z.B. KOM, 27.3.2017, Fall M.7932 – Dow/DuPont) eine stärkere Rolle spielen und schon die Innovationstätigkeit als solche Gegenstand der wettbewerblichen Prüfung ist.

Prognosezeitraum der Fusionskontrolle ein Produkt oder eine Dienstleistung in Deutschland auf den Markt gebracht wird.

Drittens sollten auch Fälle erfasst werden, die nicht klassisch mit F&E-Tätigkeit assoziiert werden. Insofern könnte klargestellt werden, dass beispielsweise auch die Entwicklung einer schlichten neuen App oder eines neuen Geschäftsmodells erfasst werden. Gerade diese Fälle haben unter dem Stichwort „Wegkauf von Wettbewerb“ im Digitalsektor für Aufsehen gesorgt.<sup>13</sup>

Ziff. 81:

In Ziff. 81 wird dargelegt, wie bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten die Erheblichkeit festzustellen ist.

Der Aufwand scheint im Rahmen einer Prüfung der Anmeldepflicht übertrieben, wenn etwa auf Patente und Patenzitate abgestellt wird. Eine Analyse des Patentportfolios dauert ggf. zu lange und ist zu kostenintensiv.

Einfacher und hilfreicher dürfte die unternehmerische Planung sein, ob ein Markteintritt in Deutschland geplant ist und dabei das Ziel verfolgt wird, einen relevanten Marktanteil zu erreichen. Das wird sich aus vorhandenen Businessplänen ergeben.

Ziff. 85, 92:

Die Fallbeispiele in Ziff. 85 und 92 zeigen die Erheblichkeit der Inlandstätigkeit bei Apps an.

Die Beispiele wären aussagekräftiger, wenn die Behörden eine Nutzerzahl nennen würden, die keine Erheblichkeit begründet. Die hier angesetzten Werte (1 Mio. Nutzer in Deutschland, 100.000 bzw. 70.000 Nutzer in Österreich) scheinen eher in einem Bereich, der auch als „nicht-erheblich“ einsortiert werden könnte. Zum Vergleich: Die Zahl der Nutzer von WhatsApp, dem Kommunikationsdienst, dessen Erwerb durch Facebook letztlich die Einführung der Transaktionsvolumenschwelle beförderte, wird in Deutschland auf 40-50 Mio. geschätzt.<sup>14</sup> Unklar ist zudem, in welcher Relation die Erheblichkeit überhaupt gesehen werden muss, was also der Bezugspunkt für die Erheblichkeit sein soll (zumal wenn eine Marktabgrenzung bei den Aufgreifschwelen gerade vermieden werden soll).<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Podszun, Innovation, Vielfalt und freie Wahlmöglichkeiten – Neue Regeln für die digitale Wirtschaft, 2018, S. 55 f.

<sup>14</sup> Siehe <https://de.statista.com/themen/1995/whatsapp/>.

<sup>15</sup> Vgl. Podszun/Schwalbe, NZKart 2017, 98, 104.

### III. Perspektiven

Für das Jahr 2020 ist nach § 43a GWB eine Evaluierung von § 35 Abs. 1a GWB vorgesehen. Im Rahmen dessen sollten neben den hier angesprochenen Punkten folgende Erwägungen berücksichtigt werden:

- Es ist damit zu rechnen, dass weitere Jurisdiktionen eine solche Schwelle ins Gesetz aufnehmen. Innerhalb der EU sollte sowohl beim Schwellenwert als auch bei der Auslegung der Bestimmungen eine Vereinheitlichung angestrebt werden.
- Möglicherweise ist der Schwellenwert eher zu hoch angesetzt, wie etwa ein Blick auf den Fall Microsoft/6Wunderkinder zeigt.<sup>16</sup>
- Die aktuelle Regelung führt zu einem Wertungswiderspruch mit Umsatzschwellen in § 35 GWB, der beseitigt werden sollte.<sup>17</sup>

Die Kartellbehörden sollten ihre Anwendungspraxis turnusgemäß überprüfen und den Leitfaden zu einem festgelegten Zeitpunkt einer neuen Bewertung unterziehen.

Festzuhalten ist, dass sich die beteiligten Wettbewerbsbehörden einer ausgesprochen schwierigen Aufgabe zu stellen hatten. Sie mussten für eine neue, zumindest in der EU unerprobte Regelung, die zudem im Gesetz nur einen knappen Ausdruck gefunden hat, eine handhabbare Verfahrensgestaltung für die Praxis finden. Gerade weil die praktische Erfahrung mit dieser Regelung noch begrenzt ist, war diese Aufgabe so anspruchsvoll. Umso verdienstvoller ist es, dass sich die Behörden dieser Aufgabe gestellt haben. Für die Unternehmen schafft dies eine größere Rechtssicherheit. Zudem wird der Gefahr entgegengewirkt, Entscheidungen zunächst aus der Perspektive vielleicht unglücklicher Einzelfälle zu treffen, denen von der Rechtspraxis dann ein zu großes Gewicht beigemessen wird.

Wesentlich bleibt bei aller Kritik im Detail: Die transaktionsvolumenbasierte Umsatzschwelle ist ein wichtiger Baustein für die Erneuerung des Kartellrechts im digitalen Zeitalter. Der Leitfaden der Kar-

---

<sup>16</sup> Vgl. Meyer-Lindemann in: Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, 2017, Kap. 12 Rn. 51 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Pohlmann/Wismann, NZKart 2016, 555, 561; Meyer-Lindemann in: Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, 2017, Kap. 12 Rn. 21 ff.; Podszun/Schwalbe, NZKart 2017, 98, 104.

tellbehörden kann bei der Anwendung der neuen Normen in Österreich und Deutschland wesentliche Beiträge leisten.

Die Zusammenarbeit der beiden Behörden Bundeskartellamt und Bundeswettbewerbsbehörde ist ein hervorragendes Zeichen für die Harmonisierung der Kartellrechtspraxis durch „soft law“. Es sollte angestrebt werden, dass zwischen beiden Jurisdiktionen – Deutschland und Österreich – ein kartellrechtlicher Gleichklang hergestellt wird, um Transaktionskosten zu minimieren. Zukünftig wäre daher etwa auch an eine Einigung auf materielle Standards zu denken, und zwar sowohl bei der Höhe des Schwellenwerts als auch bei der de-minimis-Regel und der erheblichen Inlandstätigkeit. Dass das Bundeskartellamt immer wieder die Abstimmung mit ausländischen Behörden sucht, begrüßen wir sehr.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Kontrolle eines Zusammenschlusses zwar die Transparenz in der Wirtschaft erhöht, aber im Übrigen vor allem Transaktionskosten und Zeitverlust für die Parteien bedeutet, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs festgestellt werden kann.<sup>18</sup> Dass die Europäische Kommission letztlich eine Zuständigkeit zur Prüfung von Facebook/WhatsApp erlangte, hat nicht zu wettbewerblichen Eingriffen geführt. Der Fall wurde ohne Bedenken freigegeben. Die neue Aufgreifschwelle ist eine formale Hürde – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

---

<sup>18</sup> Hierbei ist freilich die präventive Funktion der Fusionskontrolle zu berücksichtigen: Manche Vorhaben werden wegen des möglichen Eingreifens der Kartellbehörden möglicherweise erst gar nicht weiterverfolgt.